

- 1. Angebot und Auftragsbestätigung**
 - 1.1 An Angebot hält sich pega für die Dauer von drei Monaten gebunden.
 - 1.2 Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn pega diesen schriftlich bestätigt oder die Bestellung ausgeführt hat. Dies gilt auch für telefonische Bestellungen.
 - 1.3 Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise nicht durchführbar, so ist pega berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2. Leistungsumfang**
 - 2.1 pega überläßt dem Kunden die vermieteten Geräte für die Dauer des Mietvertrages zum vertragsgemäßen Gebrauch. Sie werden ausschließlich von pega unterhalten, erneuert, geändert oder demontiert, es sei denn, daß einzelvertraglich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Alle Geräte müssen stets zugänglich sein. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und für Beschädigungen an den Geräten, soweit ihm hieran ein Verschulden trifft.
 - 2.2 Bei Wärme und Wasserzählern ist die Gerätemontage ebenso wie die Montage sonstiger mit dem Rohrleitungssystem fest verbundener Geräte oder Einbauteile nicht Gegenstand des Mietvertrages, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren etwas anderes.
 - 2.3 Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die Montage und Demontage zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die montierten Geräte vornehmen oder vornehmen lassen. Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages Mehr- oder Minderleistungen, so wird pega den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, diese erweisen sich als notwendig. Die genaue Stückzahl der vermieteten Geräte ergibt sich nach Durchführung der Montage aufgrund der in der Montageliste eingetragenen Geräte, andernfalls aus den Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen.
 - 2.4 Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist pega zu Teillieferungen und-Leistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist pega auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.
 - 2.5 Bei der Durchführung der Montage und Demontage ist pega nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.
 - 2.6 pega übernimmt während der Dauer des Mietvertrages neben dem Austausch eichungültiger Geräte die Instandsetzung bzw. den Austausch defekter Geräte, es sei denn, die Funktionsstörung ist durch äußere Einwirkung, z.B. bei nicht vertragsgemäßer Behandlung durch den Nutzer oder durch beidseitige Umstände verursacht.
- 3. Mietpreis**
 - 3.1 Der Mietpreis umfaßt die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist dem Mietpreis hinzuzurechnen. pega ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn aufgrund von Personal- oder sonstigen Kostenveränderungen, die bei pega zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise für die mietweise Überlassung von Geräten, sich erhöht haben. Die Anpassung der Miete erfolgt nur, soweit sie kostenabhängig ist.
 - 3.2 Die erste Mietrate wird fällig nach Übergabe der Geräte an den Kunden, spätestens jedoch nach Abschluß der Montage. Die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.
 - 3.3 Rechnungen sind sofort, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 - 3.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist pega berechtigt, als Verzugszuschaden 4% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Schaden ist höher anzusetzen, soweit pega einen höheren Schaden nachweist.
 - 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von pega anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4. Gewährleistung**
 - 4.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den Vorschriften der Heizkostenverordnung ausrüsten zu lassen. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, pega alle Angaben über das Heizsystem der Liegenschaft rechtzeitig zu machen, insbesondere ist er dafür verantwortlich, daß pega alle Wärme- und Wasserverbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei Änderungen der Heizungsanlage während der Mietdauer, um den Mietvertrag entsprechend anpassen zu können.
 - 4.2 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.1 übernimmt pega die Erhaltung der Geräte in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand gemäß Ziffer 2.6. Hiernach hat pega die im Zuge der jährlichen Geräteablesung nur in Verbindung mit dem pega-Wärmedienst festgestellten oder im Verlauf der Mietdauer von Seiten des Kunden gemeldeten Mängel zu beseitigen, soweit sie nach Ziffer 2.6 sowie Ziffer 5.1 von pega zu vertreten sind. Für den Austausch defekter Wärme- und Wasserzähler bzw. sonstiger mit dem Rohrleitungssystem fest verbundener Geräte oder Einbauteile muß die Meßstrecke mittels Absperrungen absperrbar sein, deren einwandfreie Funktion vorausgesetzt wird.
 - 4.6 Der Kunde verantwortet eine pflegliche Behandlung der Mietgegenstände und verpflichtet sich, festgestellte Störungen unverzüglich pega mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt und nicht rechtzeitig erfolgt, haftet pega für dadurch verursachte Schäden nicht.
- 5. Weitergehende Haftung**
 - 5.1 Über die Gewährleistung hinausgehende vertragliche oder außervertragliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen dem Kunden nur zu, wenn die Schadensursache von pega, deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig gesetzt worden ist. Gleiches gilt auch dann, wenn und soweit Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Eigenschaftszusicherung nicht auf das Mangelfolgeschadensrisiko, so gilt im Hinblick auf den Anspruch aus positiver Vertragsverletzung die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 1.
 - 5.2 Soweit Ansprüche gegen pega ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von pega.
- 5.3 Führt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter die Montage der Geräte oder Geräteteile durch und wird die Montage nicht sach- und fachgerecht durchgeführt, haftet pega nicht für die daraus resultierenden Folgen.
- 5.4 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung geht, wenn pega die Montage nicht selbst durchführt, bei Absendung der Geräte auf den Kunden über.
- 6. Nebenentgelte**
 - 6.1 pega wird Sonderleistungen nach dem tatsächlichen Aufwand insoweit in Rechnung stellen, als ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder sonstige Leistungen durch Umstände veranlaßt werden, die pega nicht zu vertreten hat.
 - 6.2 Dies gilt auch für Reklamationen, die sich bei der Überprüfung durch pega als unberechtigt herausstellen und für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminvereinbarung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.
- 7. Veräußerung der Liegenschaft**
 - 7.1 Ist der Kunde Eigentümer des mit den Mietgegenständen auszustattenden Grundstücks, so ist er bei Veräußerung verpflichtet, pega unverzüglich zu unterrichten und dem Rechtsnachfolger den Eintritt in den bestehenden Vertrag aufzuerlegen.
 - 7.2 Entsprechendes gilt, wenn der Kunde erbauberechtigter Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist oder wenn er den Besitz aufgibt oder die Verfügungs- und /oder Verwaltungsbefugnis verliert.
 - 7.3 Bis zum Eintritt des Rechtsnachfolgers bleibt der Kunde in vollem Umfang aus dem Mietvertrag verpflichtet.
- 8. Mietdauer und Kündigung**
 - 8.1 Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, bei bereits installierten Geräten mit dem 1. d.M. der auf das Wirksamwerden des Mietvertrages folgt. Er endet durch Kündigung eines der Vertragschließenden.
 - 8.2 Der Vertrag läuft an Mietbeginn mit einer Mindestlaufzeit bei Heizkostenverteilern von 8 Jahren und bei eichpflichtigen Meßgeräten, einschließlich der zugehörigen Peripheriegeräte und Einbauteile der dem Zeitraum der eichrechtlichen Nutzungsmöglichkeit entspricht (6 Jahre bei Kaltwasserzählern, 5 Jahre bei Warmwasser- und Wärmezählern). Wird der Mietvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraumes gekündigt, so verlängert er sich jeweils um die gleiche Zeit bei eichpflichtigen Geräten, nur soweit die eichrechtlichen Voraussetzungen von pega erfüllt werden können.
 - 8.3 Beide Vertragspartner können den Mietvertrag vorzeitig aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für pega gilt insbesondere
 - der ganze oder teilweise Verzug mit einer Mietrate oder einer anderen Zahlung aufgrund dieses Vertragsverhältnisses trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.
 - die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden.
 - die Verletzung anderer wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen wird.
 - 8.4 Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 8.3 oder einer anderen nicht von pega zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Mindestmietdauer oder eines Verlängerungszeitraumes nach Ziffer 8.2 ist pega berechtigt, den durch die Vertragsbeendigung entstandenen Schaden geltend zu machen. Als Schaden gilt dabei vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch pega bzw. des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Kunden, der Betrag der noch offenen abgezinsten Mietraten bis zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes abzüglich eines ggf. durch Sachverständige festzustellenden Restwertes der zurückgeführten Gerätes. Der Abzinsungsfaktor für die Restmieten beträgt 4 % über dem Diskontsatz, mindestens 8 %.
 - 8.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
 - 8.6 Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde die Geräte in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Anlieferung unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes entspricht. Bis zur Rückgewähr der vermieteten Geräte hat der Kunde den Mietzins in der zuletzt vereinbarten Höhe fortzuentrichten, es sei daß er pega rechtzeitig den Auftrag zur Demontage erteilt und diese den Auftrag jedoch ohne vertretbaren Grund nicht ausgeführt hat.
 - 8.7 Der Kunde hat pega die durch die Demontage entstehenden Kosten zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach den Einzelleistungen lt. Montageliste auf der Basis der zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Preisliste. Der Kunde kann von pega einen Kostenvorschlag verlangen. pega kann die Ausführung der Demontage von einem Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.
- 9. Sonstige Vereinbarungen**
 - 9.1 Alle Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, die diesen Vertrag betreffen, seinen sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von pega erklärt oder abgegeben worden, sind nur dann verbindlich, wenn pega dies schriftlich bestätigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Formerfordernisse. Vertreter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
 - 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen sind entsprechend dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages zu ersetzen.
 - 9.3 pega ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Kunden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, der Kunde erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
 - 9.4 Erfüllungsort für die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten des Kunden ist Deggendorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen pega und dem Kunden ist Deggendorf, soweit der Kunde Vollkaufmann und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinn von § 343 HGB zu rechnen ist.